Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz





Nationale Umsetzung der

RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Dezember 2006

zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung

(Grundwasserrichtlinie)





EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Tochterrichtlinie "Prioritäre Stoffe"

Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik vom 16.12.2008

Tochterrichtlinie "Grundwasser"

Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vom 12.12.2006



Nationale Umsetzung über VO des Bundes 📗



UQN - Verordnung

Nationale Umsetzung bis:

13.07.2010

Grundwasserverordnung

Nationale Umsetzung bis:

16.01.2009







GW-RL: Umsetzung über Bundesverordnung

Kernregelungen der Grundwasser-RL, die über die GrwV in nationales Recht umgesetzt werden müssen, sind:

- die Einstufung des chemischen GW-Zustands (gut/schlecht) anhand von Schwellenwerten
- die Ermittlung und Umkehr signifikant steigender Trends von Schadstoffbelastungen und altlastenbedingten Schadstoffausbreitungen
- die Begrenzung und Verhinderung von Schadstoffeinträgen
- die Vereinheitlichung von Vorgaben zur Beschreibung und Überwachung der Grundwasserkörper





GW-RL: Umsetzung über Bundesverordnung

Sachstand zur Einführung der Grundwasser-VO:

- VO-Entwurfs mit Stand vom 09.12.2009 wurde vom BMU im Dezember an Bundesressorts, Länder und beteiligte Kreise gegeben mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis 05.02.2010
- Mitte April 2010: Anhörung der Bundesländer mit nochmaliger 14-tägiger Frist für Änderungsvorschläge
- Eine zweite fortgeschriebene Fassung befindet sich seit Mai in der Ressortabstimmung
- · Verabschiedung und Inkrafttreten für Sommer geplant





Quantitativer Zustand nach WRRL; Anhang V

GW-Entnahmen dürfen:

- die GW-Neubildung nicht überschreiten
- abhängige Landökosysteme nicht schädigen
- nicht dazu führen, dass OWK ihre Qualitätsziele verfehlen





Qualitativer Zustand nach WRRL; Anhang V

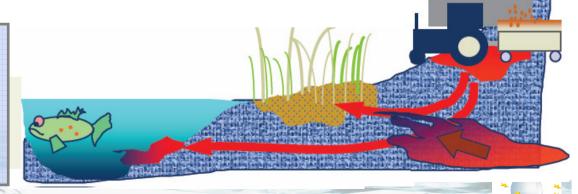
Parameter: Leitfähigkeit, Schadstoffkonzentration:

- keine Salz- und andere Intrusionen
- verbundene OWK oder Landökosysteme dürfen nicht signifikant beeinträchtigt werden

Qualitätsnormen werden nicht überschritten

Konkretisierung über:

Tochterrichtlinie Grundwasser







GW-RL nach Art. 17 WRRL vom 12.12.2006

27.12.2006	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 372/19						
RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES									
vom 12. Dezember 2006									
zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung									

Wesentliche Inhalte der Grundwasserrichtlinie:

- Kriterien (und Verfahren) für die Beurteilung des chem.
 Zustands (Qualitätsnormen)
- Ermittlung signifikant und anhaltender steigender Trends einschließlich Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr
- Ableitung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen





Kriterien für die Beurteilung des chem. Zustands

<u>EU-einheitliche</u> "**Grundwasserqualitätsnormen"** gemäß Anhang I; Grundwasser-RL

- Nitrat 50 mg/l
- Pestizide 0,5 μg/l (Gesamt), 0,1 μg/l (Einzelstoff)

darüber hinaus:

"Schwellenwerte"

die die Mitgliedstaaten national festzulegen haben





Festlegung von "Schwellenwerten" für ...

... Schadstoffe, die in der "Mindeststoffliste" nach Anhang II, Teil B der GW-RL gelistet sind

Stoffe, Ionen oder Indikatoren, die natürlicherweise und/ oder infolge menschlicher Tätigkeiten vorkommen können	Arsen, Cadmium, Quecksilber, Blei, Ammonium, Chlorid, Sulfat
2. Von Menschen hergestellte synthetische Stoffe	Trichlorethylen, Tetrachlorethylen
3. Parameter, die Einträge von Salzen oder anderen Stoffen anzeigen ¹⁾	Leitfähigkeit

¹⁾ Schwellenwerte können entweder für Sulfat und Chlorid oder für die Leitfähigkeit festgelegt werden

und darüber hinaus:

für Schadstoffe, die nach der "Bestandsaufnahme" zur Einstufung von GWK als gefährdet beitragen





Gegenüberstellung der Schwellenwerte¹⁾

			Spektrum der Schwellenwerte		Schwellenwert	
Stoff/Indikator	Stoffgruppe	Zahl der MS	von	bis	DE	Einheit
Chlorid	Anhang II	22	24	12.300	250	mg/l
Arsen	Anhang II	21	0,75	189	10	μg/l
Sulfat	Anhang II	21	129,75	4.200	240	mg/l
Ammonium	Anhang II	21	0,084	52	0,5	mg/l
Blei	Anhang II	20	5	320	7	μg/l
Cadmium	Anhang II	19	0,08	27	0,5	μg/l
Quecksilber	Anhang II	18	0,03	1	0,2	μg/l
Leitfähigkeit	Anhang II	14	485	10.480		μS/cm
Nickel	Metall	11	10	60		μg/l
Kupfer	Metall	10	10,1	2.000		μg/l
Summe Tri- und Tetrachlorethylen	Anhang II	10	5	40	10	μg/l

¹⁾ Aus dem Bericht der EU-KOM über die Festlegung von Schwellenwerten vom 05.03.2010